



GEMEINDE ROTHENBURG

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 26. November 2017

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008 (GO):

1. Am **Sonntag, 26. November 2017**, findet in der Gemeinde Rothenburg mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über die:
 - Beschlussfassung über den Bebauungsplan Rothenburg Station Ost und der damit verbundenen Teilrevision der Ortsplanung (Arbeitszone) sowie der Änderung der Sonderbauvorschriften
 - Beschlussfassung über die Teilrevision der Gemeindeordnung per 1. Januar 2018
2. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 3. November 2017 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis gemäss § 38 StRG. Die Akten für die Gemeindeabstimmung liegen bei der Abteilung Kanzleidienste (EG) vom 13. November - 24. November 2017 zur Einsicht auf (§ 22 Abs. 1 StRG).
3. Eine Orientierungsversammlung findet am **Montag, 30. Oktober 2017, 20.00 Uhr, in der Chärnschalle Rothenburg** statt (§ 22 Abs. 2 StRG).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 21. November 2017 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandsschweizer und Auslandsschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 21. November 2017, 18.00 Uhr, abgeschlossen (§ 15 StRG).
6. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 26. November 2017 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).
7. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 6) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 10. November 2017 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
8. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.

9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).
10. Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Rothenburg, 13. September 2017

Gemeinderat Rothenburg



Bernhard Büchler
Gemeindepräsident



Philipp Rölli
Geschäftsführer

